Friedhofssatzung für den Bestattungswald Kappeln Wassermühlenholz

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe I der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln in der Sitzung am 18.11.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln getragenen Friedhof "Bestattungswald Wassermühlenholz" in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Beisetzung in einem Bestattungswald. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kappelner Kirchengemeinden und/oder der Stadt Kappeln hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Charakter des Friedhofes als weitestgehend naturbelassener Wald ist zu wahren; das Erscheinungsbild als Wald nicht zu verändern.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand den Friedhofsausschuss beauftragt.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, sowie mit der Erhebung von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung und die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung und Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt. wird den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt. Sofern dies nicht möglich ist, oder nicht gewünscht wird, wird die geleistete Gebühr anteilig erstattet.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

(4) Alle Ersatzgrabstätten gem. Abs.2 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen und entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. An der ursprünglichen vertraglichen Ruhe- oder Nutzungszeit ändert sich jedoch nichts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des Bestattungswaldes ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.
- (4.) Durch das Betreten des Friedhofes werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Friedhofsträgers begründet. § 19 LWaldG gilt entsprechend.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge — zu befahren,
- 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- 3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- 4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- 5. Druckschriften zu verteilen,
- 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
- 7. Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen
- 8. zu lärmen und zu spielen,
- 9. Hunde unangeleint mitzubringen und als Tierführer/in den Kot nicht wieder zu beseitigen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Friedhofsausschuss kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung oder eines Auftrages durch den Friedhofsausschuss. Die Zulassung kann nur auf Antrag erteilt werden, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Beisetzung fest.
- (3) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

§ 8 Urnen

Es dürfen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte und das Landschaftselement bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Grabinhaber haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- oder Baumbestandes
- (3) Die Grabstätten werden angelegt als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten.
- (4) Die Grabstätten können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die genaue Lage der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Einzelgrabstätten vergeben, die radial um ein Landschaftselement angelegt sind. Die Landschaftselemente und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungsstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) In jeder Grabbreite darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält.

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit. Der Ablauf der Nutzungszeit wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
- (3.) Die Dauer der Verlängerung beträgt mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre. Sie kann nur zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungszeit erfolgen.

§ 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Angehörige oder einem Angehörigen oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege

- (1) Der Friedhof ist als naturnaher Wald zu erhalten.
- (2) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist ebenso untersagt wie sonstige Pflegeeingriffe durch Angehörige oder Dritte. Es ist untersagt die Landschaftselemente zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere untersagt, Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen zu errichten, Blumen; Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabgaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (3) Zulässig sind allein satzungsgemäße Markierungsschilder nach § 19 sowie, nur am Tage der Beisetzung, die Niederlegung eines kleinen biologisch abbaubaren Blumenstraußes.
- (4.) Der Waldeigentümer kann Pflegeeingriffe durchführen oder durchführen lassen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheitspflicht geboten erscheinen oder anlässlich der Beisetzung erforderlich sind.

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Inschrift ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 20 Markierungsschilder

(1) Im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten kann ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 12 cm x 15 cm an dem zum Ruhebiotop gehörenden Baumstamm angebracht werden. Bei Beisetzungen von mehreren Personen in einem Ruhebiotop werden die Namen auf einem gemeinschaftlichen Schild von max. 12 cm bis 15 cm angebracht.

Es sind maximal drei Markierungsschilder pro Baum zulässig

- (2) Die Inschrift bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes soll nach Möglichkeit für den Friedhof einheitlich sein.
- (3) Die Beschaffung und die Anbringung der Markierungsschilder übernimmt die Friedhofsverwaltung

§ 21 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VI Trauerfeiern

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Kapelle zur Verfügung.

VII. Haftung und Gebühren

§ 23 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 23.05.2011 (Az.:)kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 23.05.2011

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg
-Der KirchenkreisvorstandIm Auftrag

Ev.Luth. Kirchengemeinde Kappeln/Schlein
- Der Kirchenvorstand -

.

Kirchenverwaltungsdirektor (Krause)

Mitgli



	Die	vorstehende	Friedhofssatzung	wurde öffentlich	ausgehängt in	n der	Zeit von
--	-----	-------------	------------------	------------------	---------------	-------	----------

30. 5 . 2011 bis_	50.6.	2019_in den Schaufenste	r der
Kirchengemeinde Kappeln in Kappel	n, Schmiedesti	aße 45. Nach vorherigem Hinv	veis im Schleiboten
Am 28.5.2011			
Vorsitzende	Kirchensie	gel Mitolied	

